



Richtlinie für Meister/innen, Techniker/innen und Ingenieurinnen/Ingenieure (mti)

Inhaltsverzeichnis.....	Seite
Abschnitt I - Allgemeines	3
1. Ziele	3
2. Personeller Geltungsbereich.....	3
3. Ausschüsse	3
3.1. Aufgaben.....	3
3.2. Organisatorisches.....	3
4. Konferenzen/Mitgliederversammlungen.....	4
Abschnitt II - Bezirksebene	4
1. mti-Bezirksausschuss	4
1.1. Zusammensetzung	4
1.2. Aufgaben.....	4
2. mti-Bezirkskonferenz/bezirkliche mti-Mitgliederversammlung.....	5
2.1. Zusammensetzung	5
2.2. Aufgaben.....	5
2.3. Antragsrechte	5
Abschnitt III - Landesbezirksebene	6
1. mti-Landesbezirksausschuss.....	6
1.1. Zusammensetzung	6
1.2. Aufgaben.....	6
2. mti-Landesbezirkskonferenz/landesbezirkliche mti-Mitgliederversammlung	6
2.1. Zusammensetzung	6
2.2. Aufgaben.....	7
2.3. Antragsrechte	7
Abschnitt IV – Bundesebene.....	7
1. mti-Bundesausschuss.....	7
1.1. Zusammensetzung	7
1.2. Aufgaben.....	7
2. mti-Bundeskonferenz	7
2.1. Zusammensetzung	7
2.2. Aufgaben.....	8
2.3. Antragsrechte	8

Abschnitt I - Allgemeines

1. Ziele

Die Gruppe mti ist die berufspolitische Interessenvertretung, die die Belange der in ver.di organisierten Meister/innen, Techniker/innen und Ingenieurinnen/Ingenieure vertritt.

2. Personeller Geltungsbereich

Unter den Begriff mti fallen insbesondere alle technischen Berufe wie Ingenieurinnen/Ingenieure (auch Bachelor und Master-Abschluss), staatlich geprüfte/geprüfter Techniker/in, Meister/in sowie Fachkräfte mit einem technischen Ausbildungsberuf bzw. mit einer Qualifizierung/Weiterbildung in technischen Fachrichtungen, unabhängig von einer Beschäftigung im privatwirtschaftlichen Bereich oder im öffentlichen Dienst.

Zu mti gehören auch Mitglieder, die sich für die oben genannten Berufe in Aus- und Weiterbildung befinden.

3. Ausschüsse

3.1. Aufgaben

Die mti-Ausschüsse beraten und unterstützen die Vorstände und Gremien auf allen Ebenen der Organisation.

Sie erarbeiten Vorschläge und Stellungnahmen zu Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und zu tarif-, sozial- und arbeitsrechtlichen Fragen, die sie betreffen.

Sie beraten die zuständigen Stellen der Organisation in Aus- und Weiterbildungsfragen für technische Berufe, zu technischen Richtlinien (Arbeitsschutz) und Regelkommissionen sowie zu technischen Zusammenhängen, zum Beispiel Umwelt und Gesellschaft (Technikfolgen-Abschätzungen).

Zu den Aufgaben der mti-Ausschüsse zählt in Abstimmung mit den jeweiligen Vorständen auch die Zusammenarbeit mit gewerkschaftlichen Bildungseinrichtungen sowie externen (Berufs-)Verbänden und politischen Institutionen.

Die mti-Ausschüsse organisieren und beteiligen sich an der Planung und Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen sowie an der Ausarbeitung von Informationen für Mitglieder in technischen Berufen

Die mti-Ausschüsse beteiligen sich bei der Aufstellung der Vorschläge für Vertreter/innen der Selbstverwaltungsorgane von gewerblich-technischen Berufsgenossenschaften und der Techniker Krankenkasse.

Die mti-Ausschüsse wählen Vertreter/innen für Gremien des DGB, die sie betreffen.

3.2. Organisatorische Regelungen

Auf allen Ebenen können mti-Ausschüsse mit eigenem Antragsrecht an die Ebenenvorstände und Konferenzen gebildet werden.

Die mti-Ausschüsse führen ihre Aufgaben eigenverantwortlich in Abstimmung mit den Vorständen der Ebenen durch.

Soweit erforderlich, können Arbeitskreise und Projektgruppen gebildet werden.

Die mti-Ausschüsse tagen nach Bedarf.

Auf der Bundesebene wird die hauptamtliche Betreuung von mti sichergestellt und einem Ressort zugeordnet.

Auf der Bezirks- und Landesbezirksebene wird die hauptamtliche Betreuung von mti in Abstimmung und Koordination mit den zuständigen Vorständen gewährleistet.

Zur Koordination der mti-Arbeit mit den Fachbereichen sollen seitens der Fachbereiche hauptamtliche Ansprechpartner/innen für die mti-Arbeit bestimmt werden.

Für ihre Aufgaben sollen den Ausschüssen aller Ebenen (Bezirk, Landesbezirk und Bund) auf Grundlage des § 71 Abs. 1 ver.di-Satzung die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Bei fachbereichsbezogener mti-Arbeit sollen diese durch Fachbereichsmittel ergänzt werden.

4. Konferenzen/Mitgliederversammlungen

Auf der Bezirksebene kann eine mti-Bezirkskonferenz bzw. Mitgliederversammlung vor der Bezirkskonferenz, auf der Landesbezirksebene soll eine mti-Landesbezirkskonferenz bzw. Mitgliederversammlung vor der Landesbezirkskonferenz und auf der Bundesebene muss eine mti-Bundeskongress rechtzeitig stattfinden.

Abschnitt II - Bezirksebene

1. mti-Bezirksausschuss

1.1. Zusammensetzung

Auf der Bezirksebene kann ein mti-Bezirksausschuss gebildet werden.

Jeder Fachbereich sollte dann mit mindestens einem Mitglied im Ausschuss vertreten sein.

Fachbereiche mit einem hohen mti-Anteil können weitere Mitglieder für den Ausschuss nominieren.

Der Schlüssel hierfür wird vom Bezirksvorstand in Abstimmung mit dem mti-Bezirksausschuss festgelegt.

Zu den Sitzungen kann der mti-Bezirksausschuss sachverständige Kolleginnen/Kollegen einladen.

Die/der für die Gruppe mti zuständige Sekretär/in nimmt beratend teil.

1.2. Aufgaben

Der mti-Bezirksausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie bis zu zwei Stellvertreter/innen.

Der mti-Bezirksausschuss nominiert gemäß § 28 ver.di-Satzung eine/einen Vertreter/in und eine Stellvertretung für den Bezirksvorstand.

Für den Fall, dass keine mti-Bezirkskonferenz bzw. Mitgliederversammlung durchgeführt und deshalb kein neuer mti-Bezirksausschuss gewählt wurde, kann der Bezirksvorstand auf Antrag und Vorschlag des mti-Landesbezirksausschusses entscheiden, ob zur Wahrnehmung der Interessen der Gruppe ein kooptiertes Mitglied an seinen Vorstandssitzungen teilnehmen kann.

Der mti-Bezirksausschuss nominiert eine/einen Vertreter/in und eine Stellvertretung für denjenigen Bezirksfachbereichsvorstand, wo dies in dem einschlägigen Fachbereichsstatut so vorgesehen ist und

nominiert seine Vertreter/innen und Stellvertreter/innen für den mti-Landesbezirksausschuss.

Der mti-Bezirksausschuss koordiniert und organisiert in Abstimmung mit dem Bezirksvorstand die mti-Arbeit auf der Bezirksebene und im Bezirksfachbereich.

Die Sitzungen werden im Einvernehmen mit der Bezirksgeschäftsführung durchgeführt.

2. mti-Bezirkskonferenz/bezirkliche mti-Mitgliederversammlung

2.1. Zusammensetzung

Vor jeder Bezirkskonferenz kann eine mti-Bezirkskonferenz stattfinden

- a) auf Antrag des mti-Bezirksausschusses an den Bezirksvorstand
- b) auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern der Gruppe mti an den Bezirksvorstand.

Der Delegiertenschlüssel wird vom Bezirksvorstand in Abstimmung mit den Antragsteller/innen festgelegt, wobei die an der Konferenz teilnehmenden mti-Mitglieder aus verschiedenen Bezirksfachbereichen kommen sollen.

Die Bezirksfachbereichskonferenzen wählen entsprechend des festgelegten Delegiertenschlüssels ihre Delegierten/Ersatzdelegierten zur mti-Bezirkskonferenz.

Anstelle einer mti-Bezirkskonferenz kann auch eine bezirkliche mti-Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

2.2. Aufgaben

Die mti-Bezirkskonferenz wählt auf Vorschlag der Bezirksfachbereiche die Mitglieder/Ersatzmitglieder des mti-Bezirksausschusses,

- eine Delegierte/einen Delegierten und Ersatzdelegierte/-delegierten zur Bezirkskonferenz und
- die Delegierten/Ersatzdelegierten zur mti-Landesbezirkskonferenz.

2.3. Antragsrechte

Die mti-Bezirkskonferenz und der mti-Bezirksausschuss haben ein Antragsrecht an:

- die Bezirkskonferenz
- den Bezirksvorstand
- die mti-Landesbezirkskonferenz
- den mti-Landesbezirksausschuss

Abschnitt III - Landesbezirksebene

1. mti-Landesbezirksausschuss

1.1. Zusammensetzung

Auf der Ebene des Landesbezirkes soll ein mti-Landesbezirksausschuss gebildet werden.

Dieser setzt sich – soweit vorhanden - aus den Vertreter/innen der mti-Bezirksausschüsse zusammen.

Jeder mti-Bezirksausschuss hat das Recht, mindestens eine/einen Vertreter/in für den mti-Landesbezirksausschuss zu nominieren.

Weitere Einzelheiten regelt der Landesbezirksvorstand in Abstimmung mit dem mti-Landesbezirksausschuss.

Der mti-Landesbezirksausschuss soll jedoch aus mindestens drei Vertreter/innen von mti-Bezirksausschüssen bestehen.

Ist ein Bezirk nicht im mti-Landesbezirksausschuss vertreten, weil zum Beispiel keine mti-Bezirkskonferenz bzw. Mitgliederversammlung durchgeführt und somit kein neuer mti-Bezirksausschuss gewählt wurde, soll der mti-Landesbezirksausschuss entscheiden, ob eine/ein mti-Kollegin/Kollege aus dem betroffenen Bezirk als kooptiertes Mitglied an seinen Sitzungen teilnehmen kann.

In jedem Fall muss aber immer ein ausgewogenes Verhältnis zwischen gewählten und kooptierten Mitgliedern im Landesbezirksausschuss gewährleistet sein.

Nach fachlichem Bedarf kann der Ausschuss weitere beratende Mitglieder kooptieren.

1.2. Aufgaben

Der mti-Landesbezirksausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter/innen.

Er nominiert aus seiner Mitte eine/einen Vertreter/in und eine Stellvertretung für den Landesbezirksvorstand,

- eine/einen Vertreter/in und eine Stellvertretung für denjenigen Landesbezirkfachbereichsvorstand, wo dies in dem einschlägigen Fachbereichsstatut so vorgesehen ist und
- nominiert die Vertreter/innen des Landesbezirkes für den mti-Bundesausschuss.

Der mti-Landesbezirksausschuss koordiniert und organisiert in Abstimmung mit dem Landesbezirksvorstand die mti-Arbeit auf der Landesbezirks- und gegebenenfalls Landesbezirkfachbereichsebene.

2. mti-Landesbezirkskonferenz/landesbezirkliche mti-Mitgliederversammlung

2.1. Zusammensetzung

Vor jeder Landesbezirkskonferenz soll auf Beschluss des mti-Landesbezirksausschusses eine mti-Landesbezirkskonferenz stattfinden.

Der Delegiertenschlüssel wird vom Landesbezirksvorstand in Abstimmung mit dem mti-Landesbezirksausschuss festgelegt.

Die Delegierten werden entsprechend in den mti-Bezirkskonferenzen oder Mitgliederversammlungen gewählt.

Anstelle einer Delegiertenkonferenz kann auch eine landesbezirkliche mti-Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

2.2. Aufgaben

Die mti-Landesbezirkskonferenz wählt auf Vorschlag der mti-Bezirksausschüsse die Mitglieder/Ersatzmitglieder des mti-Landesbezirksausschusses,

- die Delegierte/den Delegierten und Ersatzdelegierte/-delegierten zur Landesbezirkskonferenz und
- die Delegierten/Ersatzdelegierten zur mti-Bundeskongferenz.

2.3. Antragsrechte

Die mti-Landesbezirkskonferenz und der mti-Landesbezirksausschuss haben ein Antragsrecht an:

- die Landesbezirkskonferenz
- den Landesbezirksvorstand
- die mti-Bundeskongferenz
- den mti-Bundesausschuss

Abschnitt IV – Bundesebene

1. mti-Bundesausschuss

1.1. Zusammensetzung

Auf der Bundesebene muss ein mti-Bundesausschuss gebildet werden.

Dieser setzt sich aus den Vertreter/innen der mti-Landesbezirksausschüsse zusammen.

Nach fachlichem Bedarf kann der Ausschuss weitere beratende Mitglieder kooptieren.

Die/der zuständige Sekretär/in nimmt beratend teil.

1.2. Aufgaben

Der mti-Bundesausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter/innen.

Der mti-Bundesausschuss koordiniert und organisiert in Abstimmung mit den betroffenen Stellen die mti-Arbeit auf der Bundesebene und im Bundesfachbereich.

2. mti-Bundeskongferenz

2.1. Zusammensetzung

Vor jedem ordentlichen Bundeskongress findet eine mti-Bundeskongferenz statt.

Die Größe der Konferenz wird vom Gewerkschaftsrat in Abstimmung mit dem mti-Bundesausschuss festgelegt.

Die Delegierten hierfür werden in den mti-Landesbezirkskonferenzen bzw. Mitgliederversammlungen gewählt.

2.2. Aufgaben

Die mti-Bundeskonzferenz wählt auf Vorschlag der mti-Landesbezirksausschüsse die Mitglieder/Ersatzmitglieder des mti-Bundesausschusses,

- wählt eine Delegierte/einen Delegierten sowie zwei persönliche Ersatzdelegierte zum Bundeskongress und
- nominiert eine/einen Vertreter/in der Gruppe im Gewerkschaftsrat sowie zwei persönliche Stellvertreter/innen.

2.3. Antragsrechte

Die mti-Bundeskonzferenz und der mti-Bundesausschuss haben ein Antragsrecht an:

- den Bundeskongress
- den Gewerkschaftsrat
- den Bundesvorstand